

Landtag**Drucksache 21/1890****21. Wahlperiode**

9. Juli 2026

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Schulische Unterstützung autistischer Kinder und Jugendlicher in Bremen und Bremerhaven – Datenlage, Diagnostik und Konsequenzen**

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) hat kürzlich die Stellungnahme [„Autistische Kinder und Jugendliche in der Schule unterstützen“](#) vorgelegt. Die SWK, ein unabhängiges, mit 16 Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern besetztes Beratungsgremium der Kultusministerkonferenz, gelangt darin auf evidenzbasierter Grundlage zu fünf Empfehlungen: der Verbesserung der Datenlage (Empfehlung 1), der Klärung der rechtlichen Situation (Empfehlung 2), der Etablierung diagnostischer Verfahren als Grundlage pädagogischer Maßnahmen (Empfehlung 3), der Entwicklung eines mehrstufigen Maßnahmenpakets für eine Autismus sensible Lernumgebung (Empfehlung 4) sowie der Schaffung hochwertiger Angebote zur (Weiter-)Qualifizierung von Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal (Empfehlung 5).

Autistinnen und Autisten bilden eine sehr heterogene Gruppe; für Deutschland wie auch international wird von einem Anteil von rund einem Prozent der Bevölkerung ausgegangen. Aufgrund spezifischer Merkmale etwa in Kommunikation, sozialer Interaktion, Emotionsregulation, sensorischer Wahrnehmung und im Umgang mit Veränderungen erleben autistische Kinder und Jugendliche besondere Herausforderungen beim Schulbesuch und sind nach Feststellung der SWK in besonderem Maße von Diskriminierung und pädagogischer Exklusion bedroht. Die SWK hebt zugleich hervor, dass Autismus bislang weder im Schulsystem noch in der Lehrkräftebildung durchgängig und systematisch berücksichtigt werde und es nur in einzelnen Ländern verlässliche Zahlen darüber gebe, wie viele autistische Schülerinnen und Schüler in welchen Schulformen unterrichtet werden. Eine belastbare Datengrundlage ist indes Voraussetzung für die Beurteilung der schulischen Situation sowie für die Entwicklung gezielter Maßnahmen, wie sie auch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erforderlich sind.

Das Land Bremen versteht sich seit Jahren als Vorreiter in der inklusiven Beschulung. Vor diesem Hintergrund ist von besonderem Interesse, wie sich die Situation autistischer Kinder und Jugendlicher in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven tatsächlich darstellt und inwieweit die bremischen Strukturen den von der SWK formulierten Anforderungen entsprechen.

Den normativen Rahmen bildet die zuletzt im Juni 2025 novellierte Bremische Verordnung über die inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremInBiV), die unter anderem

Regelungen zur Diagnostik (§§ 10 ff.), zur Förderplanung (§§ 11 ff.), zum Nachteilsausgleich (§§ 15 f.), zum Notenschutz (§§ 17 f.), zu den sonderpädagogischen Förderbedarfen (§§ 21 ff.) sowie zu den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ, §§ 33 ff.) enthält. Anders als die meisten Länder weist Bremen mit der novellierten BremInBiV in § 22 Absatz 1 und 9 einen eigenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus-Spektrum-Störung“ aus, der von dem Schwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung (§ 22 Absatz 8) zu unterscheiden ist; die SWK selbst trifft zur Frage eines eigenen Förderschwerpunkts bewusst keine Festlegung, sondern betont, dass entscheidend die tatsächliche Sicherstellung angemessener Vorkehrungen und individuell erforderlicher Unterstützungsmaßnahmen sei. Von dem schulrechtlichen Förderschwerpunkt zu unterscheiden ist die sozialrechtliche Grundlage einer Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe, die je nach Art der Behinderung nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe) zu gewähren ist.

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage soll erstens eine empirische Datengrundlage für die zurückliegenden fünf Schuljahre differenziert nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie nach Schularten (Grundschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) geschaffen werden, die das Ablesen von Entwicklungen und Trends ermöglicht. Zweitens soll ergründet werden, wie Autismus in seinen Ausprägungen bei Kindern und Jugendlichen in Bremen und Bremerhaven erkannt wird, welche Verfahren zur Anwendung kommen, welche Stellen regelmäßig eingebunden sind und wie Eltern betroffener Kinder Unterstützung erhalten. Drittens wird der Senat um eine inhaltliche Positionierung zur SWK-Stellungnahme und zu deren einzelnen Empfehlungen sowie um Auskunft zum Umsetzungsstand des bremischen Autismus-Konzepts gebeten.

Wir fragen den Senat:

I. Empirische Datengrundlage (Schuljahre 2021/2022 bis 2025/2026)

Soweit nicht anders angegeben, wird um Darstellung für die Schuljahre 2021/2022 bis 2025/2026, jeweils getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie nach Schularten (Grundschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II einschließlich berufsbildender Schulen) gebeten. Sofern Daten nicht oder nicht in der erbetenen Differenzierung vorliegen, wird um Mitteilung und Begründung gebeten.

- 1) Wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Diagnose (Autismus-Spektrum-Störung) wurden bzw. werden an öffentlichen Schulen unterrichtet?
 - a) Wie verteilt sich diese Gruppe auf Geschlecht und Jahrgangsstufen?
 - b) Auf welcher Grundlage werden diese Zahlen erhoben, und an welcher Stelle werden sie zentral geführt?
- 2) Wie viele autistische Schülerinnen und Schüler werden im Förderschwerpunkt „Autismus-Spektrum-Störung“ (§ 22 Absatz 1 und 9 BremInBiV) geführt, und wie viele werden etwa aufgrund vorrangiger oder zusätzlicher Beeinträchtigungen anderen

Förderschwerpunkten (insbesondere der emotionalen und sozialen Entwicklung oder der geistigen Entwicklung) zugeordnet (bitte Fallzahlen je Schwerpunkt)?

- 3) Wie viele autistische Schülerinnen und Schüler werden inklusiv an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet, und wie viele in anderen Settings (z. B. spezialisierten Lerngruppen, Bildungsabteilungen der ReBUZ, außerschulischen oder schulersetzenden Maßnahmen)?
- 4) Wie viele autistische Schülerinnen und Schüler erhalten eine Schulassistentz/Schulbegleitung (Soll und Ist)?
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Assistenzen jeweils gewährt (§ 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX), und wie verteilen sich die Fälle auf die beiden Rechtskreise?
 - b) Welchen durchschnittlichen zeitlichen Umfang (Wochenstunden) haben die Assistenzen, und in welchem Verhältnis stehen Einzel- und Poolassistenzen?
 - c) Welche Aufwendungen entstanden je Schuljahr, und welche Träger sind regelmäßig beauftragt?
- 5) In welchem Umfang erhalten autistische Schülerinnen und Schüler temporäre Doppelbesetzungen beziehungsweise zusätzliche sonderpädagogische Ressourcen im Sinne der unterstützenden Pädagogik (§ 4 BremInBiIV)?
- 6) Wie vielen autistischen Schülerinnen und Schülern wurde ein Nachteilsausgleich (§§ 15 f. BremInBiIV) beziehungsweise Notenschutz (§§ 17 f. BremInBiIV) gewährt?
- 7) Wie viele autistische Schülerinnen und Schüler wurden in temporären Lerngruppen (§ 6 BremInBiIV) beziehungsweise in den Bildungsabteilungen der ReBUZ (§ 35 BremInBiIV; Handlungsebene 4) gefördert?
- 8) Wie stellt sich der Schulabsentismus (erhebliche Fehlzeiten, Schulvermeidung) bei autistischen Schülerinnen und Schülern dar, und wird dieser in Bezug auf Autismus systematisch erfasst?
- 9) Wie viele autistische Schülerinnen und Schüler verließen die Schule ohne Abschluss oder wechselten die Schulart, und wie stellt sich der Übergang in die Sekundarstufe II beziehungsweise in die berufliche Bildung dar?
- 10) Wie verhält sich die Zahl der erfassten Fälle zur in der Forschung angenommenen Prävalenz von rund einem Prozent, und geht der Senat – auch vor dem Hintergrund der von der SWK beschriebenen Unterdiagnostik und des „Masking“ – von einer relevanten Dunkelziffer aus?
- 11) Welche Entwicklungen und Trends erkennt der Senat in den vorstehend erfragten Daten über die fünf Schuljahre, und wie bewertet er diese – insbesondere mit Blick auf die Vorreiterrolle Bremens in der inklusiven Beschulung?

II. Erkennung, Diagnostik und Verfahren

- 12) Wie und durch wen wird Autismus im schulischen Kontext in Bremen und Bremerhaven erkannt, und welches Verfahren kommt dabei zur Anwendung (Verhältnis von medizinischer Diagnose zu pädagogischer Diagnostik nach §§ 10 bis 14 BremInBilV)?
- 13) Welche Stellen sind in das Erkennungs- und Unterstützungsverfahren regelmäßig eingebunden (u. a. ReBUZ, schulärztlicher Dienst, Landesinstitut für Schule, Kliniken/Sozialpädiatrische Zentren, Jugendhilfe, das Interventionsteam des Martinsclubs), und welche Rolle nehmen sie jeweils wahr?
- 14) Wie läuft das Verfahren zur Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs (§§ 23 bis 27 BremInBilV) bei autistischen Schülerinnen und Schülern ab (Fristen, Beteiligte, Entscheidung)?
- 15) Wie ist die diagnostische und beratende Kapazität der ReBUZ in Bremen und Bremerhaven personell ausgestattet, und wie haben sich die Wartezeiten von der Anmeldung bis zur Diagnostik beziehungsweise Beratung entwickelt?
- 16) Wie wird eine frühzeitige Erkennung sichergestellt, insbesondere am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule (Informationsfluss, Hospitationen, Hausbesuche, erforderliche Einwilligung der Eltern)?
- 17) Wie erhalten Eltern betroffener Kinder Information, Beratung und Unterstützung, welche niedrigschwelligen Angebote bestehen, und wie wird über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes informiert?
- 18) Wie werden Förder- und Entwicklungspläne erstellt und fortgeschrieben (§§ 11 f. BremInBilV), und finden regelmäßige, mindestens halbjährliche Entwicklungs- und Unterstützungsplangespräche unter Einbeziehung der Betroffenen und/oder ihrer Eltern statt?
- 19) Nach welchen Kriterien wird im Einzelfall darüber entschieden, ob die Schulbegleitung als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) oder nach Teil 2 des SGB IX (geistige oder körperliche Behinderung) gewährt wird, bestehen insoweit Zuständigkeits- oder Schnittstellenprobleme, und welche Auswirkungen erwartet der Senat von der ab 2028 vorgesehenen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (sogenannte „inklusive Lösung“ nach dem KJSG)?
- 20) Auf welcher Klassifikation (ICD-10 bzw. ICD-11) basiert das diagnostische Vorgehen derzeit, und welche Auswirkungen erwartet der Senat vom Übergang auf die ICD-11?

III. Bremer Autismus-Konzept und Positionierung zur SWK-Stellungnahme

- 21) Wie positioniert sich der Senat grundsätzlich zur SWK-Stellungnahme „Autistische Kinder und Jugendliche in der Schule unterstützen“ sowie zu deren fünf Empfehlungen, und welchen Handlungsbedarf leitet er hieraus für Bremen und Bremerhaven ab?

- 22) Zu Empfehlung 1 (Datenlage): Wie bewertet der Senat die eigene Datenlage, und ist eine systematische Erhebung von Diagnosen, Bildungssituation und Einschränkungen der schulischen Teilhabe (Absentismus) beabsichtigt?
- 23) Zu Empfehlung 2 (Recht): Sieht der Senat Bedarf, „angemessene Vorkehrungen“ im Sinne der UN-BRK rechtlich zu verankern beziehungsweise zu spezifizieren?
- a) Inwieweit deckt die im Juni 2025 novellierte BremInBilV die Anforderungen der SWK bereits ab?
 - b) Wie begründet der Senat die mit der Novellierung erfolgte Einführung des eigenen Förderschwerpunkts „Autismus-Spektrum-Störung“, welche Erfahrungen liegen hierzu bereits vor, und wie bewertet er, dass Bremen damit eine von der SWK bewusst offengelassene Grundsatzfrage bereits für sich entschieden hat?
- 24) Zu Empfehlung 3 (Diagnostik): Inwieweit entsprechen die in Bremen und Bremerhaven angewandten Verfahren den von der SWK empfohlenen Leitlinien einer pädagogischen, förderorientierten und prozessbegleitenden Diagnostik in multiprofessionellen Teams?
- 25) Zu Empfehlung 4 (Lernumgebung): Wie verhält sich das bremische Vier-Ebenen-Konzept zu dem von der SWK empfohlenen dreistufigen Maßnahmenpaket zur Gestaltung autismsensibler Lernumgebungen, und inwieweit setzt Bremen die einzelnen Stufen des SWK-Modells um?
- 26) Wie stellt der Senat sicher, dass schulersetzende Maßnahmen (Handlungsebene 4) die Inklusion nicht unterlaufen, und wie wird der Vorrang der präventiven und schulinternen Ebenen 1 bis 3 gewährleistet?
- 27) Zu Empfehlung 5 (Qualifizierung): Welche Aus- und Fortbildungsangebote zum Thema Autismus bestehen für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Personal in Kindertageseinrichtungen, wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren je Schuljahr geschult, und ist eine verbindliche Verankerung – etwa in den Inklusionsmodulen der Lehrkräftebildung – geplant?
- 28) Welchen Stand hat das bremische Autismus-Konzept, wann und durch welches Gremium soll es beschlossen und umgesetzt werden, und ist eine Ergänzung um ein Kapitel zur Elternarbeit vorgesehen?
- 29) Welchen Umsetzungsstand haben die im bremischen Autismus-Konzept geprüften Maßnahmen, insbesondere
- a) die Einführung regionaler Autismus-Beraterinnen und -Berater als Mobiler Dienst,
 - b) die Entwicklung von Expertinnen-/Expertenschulen beziehungsweise Schwerpunktschulen Autismus,
 - c) die Ausweitung der Avatar-Lösung auf autistische Schülerinnen und Schüler sowie
 - d) die Bereitstellung mobiler schallgeschützter Räume?

- 30) Welche im Rahmen des besagten Konzepts geprüften Maßnahmen wurden verworfen oder zurückgestellt, und aus welchen Gründen (insbesondere fachlicher, rechtlicher, personeller oder finanzieller Art) wurde hiervon jeweils abgesehen?
- 31) Welche personellen und finanziellen Ressourcen stellt der Senat für die Umsetzung des Autismus-Konzepts in Bremen und Bremerhaven bereit, mit welchem Zeitplan, und welche konkreten Schritte sind bereits für das Schuljahr 2026/2027 vorgesehen?

Beschlussempfehlung:

Yvonne Averwerser, Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Anlage(n):

- keine